

Anpassung des BVG-Umwandlungssatzes an die erhöhte Lebenserwartung mit Kompensation **neuer Vorschlag Gewerbeverband von 2019**

1. Zweck einer BVG-Revision

Wegen der erhöhten Lebenserwartung und den immer kleineren Kapitalerträgen ist die Finanzierung der Altersrenten in vielen Vorsorgeeinrichtungen nicht mehr sichergestellt.

In vielen Fällen muss deshalb diese Finanzierungslücke durch Bezug der Sparkapitalien der noch aktiven Versicherten gefüllt werden, d.h. in den Vorsorgeeinrichtungen findet ein Kapitaltransfer von der aktiven Generation zur Rentnergeneration statt. Dies führt langfristig zum Kollaps der Vorsorge in der Zweiten Säule.

In einer BVG-Revision soll deshalb der gesetzliche Rentenumwandlungssatz an die erhöhte Lebenserwartung und an die tieferen Kapitalerträge angepasst werden. Der hierzu tiefer anzusetzende Rentenumwandlungssatz bewirkt jedoch tiefere Altersrenten.

Hauptzweck einer BVG-Revision muss sein:

Sicherstellung der Finanzierung der Altersrenten, unter Beibehaltung des heutigen Rentenniveaus.

Dies muss erfolgen, indem die drohende Senkung der BVG-Minimalrenten zu vermeiden ist, wozu während der Aktivzeit den einzelnen Versicherten höhere Sparbeiträge als bisher gutgeschrieben werden müssen.

Von einer Revision konkret betroffen sind **BVG-Minimalkassen**, also Vorsorgeeinrichtungen, welche bloss die im Gesetz vorgeschriebenen minimalen Leistungen versichern und in die nur die minimal vorgeschriebenen Sparbeiträge einbezahlt werden. Vorsorgeeinrichtungen mit umhüllenden, überobligatorischen Versicherungsplänen haben ihren Rentenumwandlungssatz und die Finanzierung längst den Realitäten angepasst, auch die öffentlich-rechtlichen (staatlichen) Pensionskassen.

Von einer Revision konkret betroffen sind nach Schätzungen des BSV somit höchstens 20 % der in der beruflichen Vorsorge (2. Säule) Versicherten.

Modellrechnungen:

In Modellrechnungen für drei repräsentative Versicherte im unteren, mittleren und oberen Lohnsegment ermitteln wir die nach dem Vorschlag des Gewerbeverbandes resultierenden neuen Altersrenten und die zu deren nachhaltigen Finanzierung erforderlichen zusätzlichen Beiträge. Daraus ermitteln wir die **zusätzlichen BVG-Gesamtkosten** für die ca. 4 Mio. nach BVG Versicherten.

Umhüllende Pensionskassen haben die berechneten minimalen BVG-Werte im Sinne einer Schattenrechnung nachzuweisen.

2. Der neue Vorschlag des Gewerbeverbandes

BVG Art. 2 Obligatorische Versicherung

Obligatorisch versichert sind Arbeitnehmer, die das 17. Altersjahr überschritten haben und einen Jahreslohn (AHV-Lohn) von mehr als CHF 21'330 beziehen (wie bisher)

neu ab 1.1.2021: 21'510

Art. 8 Versicherter Lohn (koordinierter Lohn)

Versicherter Lohn ist **der AHV-Lohn vermindert um einen Koordinationsabzug.**

neu ab 1.1.2021:

Maximal anrechenbarer Lohn ist CHF	85'320	(wie bisher)
Der Koordinationsabzug beträgt CHF	24'885	(wie bisher)
Der minimal versicherte Lohn beträgt CHF	3555	(wie bisher)

86'040
25'095
3'585

Art. 13 neu Leistungsanspruch

Das Schlussalter (Referenzalter), d.h. der Anspruch auf Altersleistungen ist für Männer wie bisher 65 und soll für **Frauen neu von 64 auf 65 Jahre** angehoben werden

Bei Änderung des AHV-Rentenbeginns wird das Schlussalter entsprechend an die AHV-Regelung angepasst

Art. 14 neu Höhe der Altersrente

Der Mindestumwandlungssatz zur Bestimmung der Höhe der Altersrente beträgt **neu 6.0** (wie in der Bundesgesetzvorlage vom 17. März 2017, bisher 6.8)

Art. 15 neu Altersguthaben

Der BVG-Zinssatz (Mindestzinssatz zur Verzinsung der Altersguthaben) **beträgt für die Modellberechnungen 1.0 % (aktueller Stand - seit 1.1.2017)**

Der BVG-Zinssatz wird **alle zwei Jahre vom Bundesrat festgelegt**, d.h. entsprechend den Kapitalmarktverhältnissen angepasst (wie bisher).

Bemerkung: Es ist zu erwarten, dass die Kapital- bzw. Zinserträge auf längere Frist wieder ansteigen werden.

Bei **Abschaffung des gesetzlichen Mindestzinssatzes** (im Vorschlag mittelfristig vorgesehen) resultieren kleinere projizierte Altersguthaben bzw. kleinere projizierte Altersrenten. Dies bedeutet die Verabschiedung von der 'Goldenen Regel'. Zur Beibehaltung des heutigen minimalen gesetzlichen Rentenniveaus wären dann höhere gestaffelte Altersgutschriften notwendig.

Art. 16 neu Altersgutschriften

Neu:	..in % koordinierter Lohn	Bisher:	..in % koordinierter Lohn	Bundesgesetzvorlage vom 17.März 2017	..in % koordinierter Lohn
18-24	0%	18-24	0%	18-24	0%
25-34	9%	25-34	7%	25-34	7%
35-44	14%	35-44	10%	35-44	11%
45-54	16%	45-54	15%	45-54	16%
55-Referenzalter	18%	55-65	18%	55-65	18%

Zu den Sparbeiträgen (Altersgutschriften) kommt die Risikoprämie für vorzeitigen Tod und für Invalidität vor Alter 65 hinzu (Alter 18-65)

Diese wird nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet

Der Arbeitgeber hat von den Sparbeiträgen und von der Risikoprämie mindestens die Hälfte zu bezahlen (Art. 66).

Neuer Artikel 16a: Rentenumwandlungssatzgarantie (von uns vorgeschlagen)

Der vorgeschlagene Mindest-Rentenumwandlungssatz von 6.0 ist immer noch zu hoch. Realistisch wäre z.Zt. ein Rentenumwandlungssatz von ca. 5 %.

Nach dem Vorschlag des Gewerbeverbandes sind Kompensationsmassnahmen wohl vorgesehen, deren Berechnung ist jedoch nicht aufgezeigt.

Das Ziel einer BVG-Revision, die **nachhaltige** Eliminierung der Umverteilung von der aktiven zur Rentnergeneration, wird nicht eigentlich aufgezeigt.

In der Bundesgesetzvorlage vom 17. März 2017 war eine Rentenumwandlungssatzgarantieprämie vorgesehen, welche verhindert, dass auf gebundene Mittel der Aktivgeneration für die Finanzierung der Altersrenten zurückgegriffen werden muss. Wir greifen dies wieder auf und konkretisieren deren Berechnungsmethode.

[Siehe die Dokumentation aus der Bundesgesetzvorlage \(anklicken\).](#)

Weil der Vorschlag des Gewerbeverbandes auch keine Senkung der Altersrenten vorsieht, wird der notwendige Rentenumwandlungssatzgarantiebeitrag (UGB) in den Modellrechnungen mittels einem zur Zeit **realistischen Rentenumwandlungssatz von 5.2** ermittelt.

Vorschlag:

Ausdrückliche gesetzliche Regelung, dass ein Rentenumwandlungssatzgarantiebeitrag (UGB) ermittelt und separat für jeden Versicherten angespart werden muss (Berechnungsbasis: Finanzierungslücke bei Rentenumwandlungssatz von z.Zt. 5.2).

Wir finden im Vorschlag des Gewerbeverbandes nicht, dass die Minimal-Renten bei fehlenden Mitteln bei Altersrentenbeginn abgesenkt werden können.

Deshalb weiterer Vorschlag:

Gesetzliche Erlaubnis, dass die Renten bei fehlenden Mitteln bei Altersrentenbeginn abgesenkt werden dürfen (maximal auf z.Zt. Niveau mit Umwandlungssatz 5.2) . Keine Entnahme aus gebundenen Mitteln der Aktiven.

Achtung: Absenkung der Renten ab Rentenbeginn, nicht während der Laufzeit! Spätere Kapitalertragsüberschüsse ausbezahlt als Rentenerhöhung!

In unseren Modellrechnungen ermitteln wir **den notwendigen Rentenumwandlungssatzgarantiebeitrag (UGB)** für den einzelnen Versicherten. Der jährliche Aufwand für den einzelnen Versicherten wird somit um ca. 1,5 - 3 % des versicherten Lohnes erhöht. Der so ermittelte UGB geht damit auch in unsere Gesamtkostenberechnung ein.

Für die (ältere) Übergangsgeneration ist ein tendenziell höherer UGB als 3 % des versicherten Lohnes erforderlich.

Wir schlagen vor, dass der für die Berechnung des UGB anzuwendende **Referenz-Rentenumwandlungssatz** alle zwei Jahre vom Bundesrat festgelegt werden muss, analog zum BVG-Zinssatz.

Der UGB kann auch durch Kapitalertragsüberschüsse finanziert werden.

Ist beim Versicherten im Schlussalter ein höherer Rentenumwandlungssatzgarantiebeitrag (UGB) als die dannzumalige Finanzierungslücke angespart, so wird eine entsprechend höhere Altersrente entrichtet. Umgekehrt muss eine restliche Finanzierungslücke durch freie Vorsorgemittel oder eine Einmaleinlage von Arbeitgeber und Arbeitnehmer bezahlt werden, oder es ist eine entsprechend reduzierte Altersrente zu entrichten.

Art. 56 Lit. a Ungünstige Altersstruktur

Der Vorschlag sieht weiterhin Beiträge des Sicherheitsfonds BVG bei ungünstiger Altersstruktur vor.

Damit werden kleine Firmen und Firmen mit älterem Mitarbeiterbestand nicht benachteiligt.

Neuer Artikel: Übergangsgeneration

Für 10 (ev. 15 oder 20) Jahrgänge der Übergangsgeneration schlägt der Gewerbeverband die Ausrichtung von Beiträgen durch den Sicherheitsfonds BVG an die Vorsorgeeinrichtungen vor. Solidarische Finanzierung durch die Vorsorgeeinrichtungen.

Die Beiträge sind nach unserem Rechenalgorithmus dem UGB-Konto des einzelnen Versicherten gutzuschreiben.

Wir schlagen vor, **in Analogie zum Vorschlag der Arbeitgeber+Gewerkschaften** einen Prozentsatz des effektiven Lohnes der BVG-Versicherten bis zum 10-fachen des BVG-Maximallohnes als Beitrag für die Übergangsgeneration einzuzahlen. Der Sicherheitsfonds BVG entrichtet nach Alter gestaffelte Beiträge an die Übergangsgeneration bzw. an die Vorsorgeeinrichtungen.

Mit einem Beitrag von 0.25 % haben wir die **Summe von CHF 920 Mio. an Jahresbeiträgen** an den und entsprechende jährliche, nach Alter gestaffelte Auszahlungen aus dem Sicherheitsfonds BVG ermittelt.

Dies ist zu überprüfen.

Als **Alternative** schlagen wir vor, für 10 Jahrgänge der Übergangsgeneration prozentuale Erhöhungen des BVG-Altersguthabens bei Rentenbeginn vorzunehmen. Finanzierung innerhalb der Vorsorgeeinrichtung durch **bereits gebildete Reserven** bzw. durch bereits aufgebaute Umwandlungssatzgarantiebeiträge (Dezentrale Lösung). Keine solidarische Finanzierung über den Sicherheitsfonds. Keine Umlage-finanzierte Mini-AHV.

In der (abgelehnten) Bundesgesetzvorlage vom 17. März 2017 war eine konstante, zeitlich nicht limitierte zusätzliche AHV-Rente von CHF 840 pro Jahr vorgeschlagen, also für alle Versicherten.

Durchführung in der Vorsorgeeinrichtung für den einzelnen Versicherten:

Beiträge des Sicherheitsfonds BVG müssen dem einzelnen Versicherten im UGB-Konto gutgeschrieben werden.

Ist die Finanzierungslücke bis Altersrentenbeginn für den einzelnen Versicherten nicht voll angespart/gefüllt, muss sie individuell, also aus freien Mitteln der Vorsorgeeinrichtung oder durch eine Einmaleinlage gefüllt werden, oder es muss eine entsprechend reduzierte Altersrente ausbezahlt werden.

Keine Finanzierung durch gebundene Mittel der aktiven Generation!

3. Beurteilung

Überprüfen Sie die **Modellrechnungen 01 bis 03**. Siehe unten.

Es resultiert:

Das Leistungsniveau wird in der BVG-Minimallösung nach dem Vorschlag des Gewerbeverbandes in allen drei Lohnsegmenten symmetrisch angehoben, und es wird in unseren Modellrechnungen gleichzeitig die Umverteilung von Mitteln der Aktivgeneration zur Rentengeneration in allen drei Lohnsegmenten gestoppt und nachhaltig eliminiert.

3.1 Sicht des einzelnen Versicherten

Wir berechnen die aus dem neuen Vorschlag des Gewerbeverbandes für den einzelnen Versicherten resultierenden Altersrenten. Hierzu wählen wir einen repräsentativen Endlohn bei Alter 65 je für die drei Lohnsegmente.

01 Unteres Lohnsegment

AHV-Lohn gleich wie für BVG, zuletzt	30'000	neu	% des letzten Lohnes
Erste Säule (Umlageverfahren)	AHV-Rente jährlich 1)	17'172	57.24
	Mini-AHV-Rente jährlich	0	0
Zweite Säule (Kapitaldeckungsverfahren)	BVG-Minimalrente jährlich 2)	2'018	6.73
Total Leistungen aus Umlage- und Kapitaldeckungsverfahren		19'190	63.97

1) Annahme für Berechnung AHV-Rente: Pensionierung 2020, m, ledig

3) Annahme für Berechnung BVG-Rente: Lohn nach 'Goldener Regel' angewachsen auf letzten Lohn, Pensionierung 2020

02 Mittleres Lohnsegment

AHV-Lohn gleich wie für BVG, zuletzt	60'000	neu	% des letzten Lohnes
Erste Säule (Umlageverfahren)	AHV-Rente jährlich 1)	22'752	37.92
	Mini-AHV-Rente jährlich	0	0
Zweite Säule (Kapitaldeckungsverfahren)	BVG-Minimalrente jährlich 2)	14'360	23.93
Total Leistungen aus Umlage- und Kapitaldeckungsverfahren		37'112	61.85

03 Oberes Lohnsegment

AHV-Lohn zuletzt	100'000	BVG-Lohn zuletzt 85'320 (max.)	neu	% des letzten Lohnes
Erste Säule (Umlageverfahren)	AHV-Rente jährlich 1)		27'756	27.76
	Mini-AHV-Rente jährlich		0	0
Zweite Säule (Kapitaldeckungsverfahren)	BVG-Minimalrente jährlich 2)		25'072	25.07
Total Leistungen aus Umlage- und Kapitaldeckungsverfahren			52'828	52.83

1) 2) siehe vorangehende Seite

Wir haben den Vorschlag des Gewerbeverbandes in die **Darstellung nach Käppeli** aufgenommen.

[Konsultieren Sie die Käppeli Kurve](#)

[Vergleichen Sie mit vier anderen Modellen](#)

Nach den Vorgaben des Bundesrates (BV Art. 113 Abs. 2) sollten die Rentenleistungen im Alter aus Erster und ergänzend aus obligatorischer Zweiter Säule 60 % des letzten Lohnes erreichen, um die gewohnte Lebenshaltung sicherzustellen, und zwar in der Spanne zwischen maximaler einfacher AHV-Rente und dreifacher maximaler einfacher AHV-Rente.

3.2 Die Mehrkosten

Sie entstehen einerseits aus der **Kompensation** des tieferen Umwandlungssatzes aus der **verlängerten Lebenserwartung**, und andererseits aus der **Kompensation** des tieferen Umwandlungssatzes aus den **geringeren Kapitalerträgen**.

Kostenübersicht in den drei Modellrechnungen über die gesamte Beitragszeit in CHF pro Versicherten:

	Kosten bisheriger BVG-Minimalplan	Kosten neu		Kosten neu inkl. UGB		Kosten Mini-AHV	
		für Umwandlungssatz 6.00	Zunahme	für Umwandlungssatz 5.20	Zunahme	Ø eff. Lohn	Beitrag
Unteres Lohnsegment (Modellrechnung 01)	94'125	102'959	8'834	117'915	23'790		0
Mittleres Lohnsegment (Modellrechnung 02)	253'725	280'559	26'834	321'663	67'938		0
Oberes Lohnsegment (Modellrechnung 03)	301'257	342'695	41'438	393'991	92'734		0
Summe alle drei Lohnsegmente	649'107		77'105		184'462		0
Durchschnitt pro Versicherten	216'369		25'702		61'487		0
Kostenzunahme insgesamt in den drei Modellen gesamte Beitragszeit 25 - 65			11.88		28.42		0

4. Gesamtkosten CH nach neuem Vorschlag Gewerbeverband

	BVG	Mini-AHV
Zusätzliche Kosten inkl. UGB im Durchschnitt pro Versicherten total		
gesamte Beitragszeit 25 - 65	61'487	
Pro Jahr	1'537	0
Zusätzliche Kosten für die 4 Mio. bisher nach BVG Versicherten pro Jahr	6'148'720'779	0
Übergangsgeneration Zusätzlich solidarische Beiträge von (vorgeschlagen) 0.25 % des effektiven Lohnes an den Sicherheitsfonds BVG für Ausrichtung von Beiträgen an die Vorsorgeeinrichtungen für Finanzierung der Altersrente während 10 Jahren 1)	920'000'000	
Total zusätzliche Kosten pro Jahr	7'068'720'779	
ab Einführung	Mia. 7.07	+ Mia. 0
nach 10 Jahren	Mia. 6.15	
Somit: Für die nach BVG Versicherten sind bei Einführung jährlich ca.	7.07	Mia. zusätzlich in die Vorsorgeeinrichtungen einzuzahlen bzw. dort aus Kapitalerträgen zu generieren, um die BVG-Minimalrenten der Aktivgeneration sicherzustellen.

1) Alle BVG-Versicherten zahlen, die Übergangsgeneration erhält Beiträge

01 BVG-Minimalkasse **neuer Vorschlag Gewerbeverband**

Unteres Lohnsegment

	Lohn 1 bis 44	Lohn 2 ab 45	Beiträge					
			Ab 18	Ab 21	Ab 25	Ab 35	Ab 45	Ab 55
			bisher: 0.00	0.00	0.07	0.10	0.15	0.18
Effektiver Lohn	36'000	48'000	neu: 0.00	0.00	0.09	0.14	0.16	0.18
Max. Lohn	86'040	86'040						
Koordinationsabzug	25'095	25'095			Referenzalter 65		Verlängerung Jahre	0
Min. versicherter Lohn	3'585	3'585						
Versicherter Lohn	10'905	22'905			Zinssatz 0.01			
Altersguthaben neu ohne Zins mit 65		102'959	Jahresrente (Altersrente, 60 % Witwenrente, 20 % Pensioniertenkinderrente)					
			Umwandlungssatz %			Wahrscheinliche Rentendauer		
			6.80	6.00	5.20	Jahre		
Altersguthaben bisher mit Zins mit 65		108'602	7'385			14.71		
Altersguthaben neu mit Zins mit 65		120'006		7'200	6'240	16.67		
Rentenerhöhung gegenüber bisheriger Minimalrente (leichte Unterkompensation)				-185	pro Jahr			
				-2.50	%			
Finanzierungslücke wenn Umwandlungssatz	5.20		bisher 33'416		neu 18'462	19.23		
Rentenumwandlungssatzgarantiebeitrag (UGB) ab Alter 25 pro Jahr						374		
			Zuschlag Jahresbeitrag		Vers. Lohn 1	0.0343		
					Vers. Lohn 2	0.0163		
Kosten für effektiver Lohn 36'000 bzw. 48'000								
Jährl. Sparbeiträge bisher	in % eff. Lohn		Jährl. Sparbeiträge neu			in % eff. Lohn	inkl. UGB	in % eff. Lohn
ab 21	0	0.00	ab 21	0	0.00	0	0.00	
ab 25	763	2.12	ab 25	981	2.73	1355	3.76	
ab 35	1091	3.03	ab 35	1527	4.24	1901	5.28	
ab 45	3436	7.16	ab 45	3665	7.64	4039	8.41	
ab 55	4123	8.59	ab 55	4123	8.59	4497	9.37	
Gewogene Summe	94'125		Gewogene Summe	102'959		117'915		
			Zunahme der Summe der Beiträge	8'834	9.38 %	23'790	25.28 %	

02 BVG-Minimalkasse **neuer Vorschlag Gewerbeverband**

Mittleres Lohnsegment

	Lohn 1 bis 44	Lohn 2 ab 45	Beiträge					
			Ab 18	Ab 21	Ab 25	Ab 35	Ab 45	Ab 55
			bisher: 0.00	0.00	0.07	0.10	0.15	0.18
Effektiver Lohn	60'000	84'000	neu: 0.00	0.00	0.09	0.14	0.16	0.18
Max. Lohn	86'040	86'040						
Koordinationsabzug	25'095	25'095		Referenzalter	65		Verlängerung Jahre	0
Min. versicherter Lohn	3'585	3'585						
Versicherter Lohn	34'905	58'905		Zinssatz	0.01			
Altersguthaben neu ohne Zins mit 65		280'559	Jahresrente (Altersrente, 60 % Witwenrente, 20 % Pensioniertenkinderrente)					
			Umwandlungssatz %			Wahrscheinliche Rentendauer		
			6.80	6.00	5.20		Jahre	
Altersguthaben bisher mit Zins mit 65		294'977	20'058				14.71	
Altersguthaben neu mit Zins mit 65		329'798		19'788	17'149		16.67	
Rentenerhöhung gegenüber bisheriger Minimalrente (leichte Unterkompensation)				-271	pro Jahr			
				-1.35	%			
Finanzierungslücke wenn Umwandlungssatz	5.20		bisher 90'762		neu 50'738		19.23	
Rentenumwandlungssatzgarantiebeitrag (UGB) ab Alter 25 pro Jahr						1'028		
			Zuschlag Jahresbeitrag		Vers. Lohn 1	0.0294		
					Vers. Lohn 2	0.0174		
Kosten für effektiver Lohn 60'000 bzw. 84'000								
Jährl. Sparbeiträge bisher		in % eff. Lohn		Jährl. Sparbeiträge neu		in % eff. Lohn	inkl. UGB	in % eff. Lohn
ab 21	0	0.00	ab 21	0	0.00	0	0.00	
ab 25	2443	4.07	ab 25	3141	5.24	4169	6.95	
ab 35	3491	5.82	ab 35	4887	8.14	5914	9.86	
ab 45	8836	10.52	ab 45	9425	11.22	10452	12.44	
ab 55	10603	12.62	ab 55	10603	12.62	11631	13.85	
Gewogene Summe	253'725		Gewogene Summe	280'559		321'663		
			Zunahme der Summe der Beiträge	26'834	10.58	67'938	26.78	%

03 BVG-Minimalkasse **neuer Vorschlag Gewerbeverband**

Oberes Lohnsegment

	Lohn 1 bis 44	Lohn 2 ab 45	Beiträge					
			Ab 18	Ab 21	Ab 25	Ab 35	Ab 45	Ab 55
			bisher: 0.00	0.00	0.07	0.10	0.15	0.18
Effektiver Lohn	84'000	120'000	neu: 0.00	0.00	0.09	0.14	0.16	0.18
Max. Lohn	86'040	86'040						
Koordinationsabzug	25'095	25'095		Referenzalter	65		Verlängerung Jahre	0
Min. versicherter Lohn	3'585	3'585						
Versicherter Lohn	58'905	60'945		Zinssatz	0.01			
Altersguthaben neu ohne Zins mit 65		342'695	Jahresrente (Altersrente, 60 % Witwenrente, 20 % Pensioniertenkinderrente)					
			Umwandlungssatz %			Wahrscheinliche Rentendauer		
			6.80	6.00	5.20		Jahre	
Altersguthaben bisher mit Zins mit 65		357'301	24'296				14.71	
Altersguthaben neu mit Zins mit 65		411'574		24'694	21'402		16.67	
Rentenerhöhung gegenüber bisheriger Minimalrente (leichte Überkompensation)				398	pro Jahr			
				1.64	%			
Finanzierungslücke wenn Umwandlungssatz	5.20		bisher 109'939		neu 63'319		19.23	
Rentenumwandlungssatzgarantiebeitrag (UGB) ab Alter 25 pro Jahr						1'282		
			Zuschlag Jahresbeitrag	Vers. Lohn 1	0.0218			
				Vers. Lohn 2	0.0210			
Kosten für effektiver Lohn 84'000 bzw. 86'040								
Jährl. Sparbeiträge bisher	in % eff. Lohn		Jährl. Sparbeiträge neu			inkl. UGB	in % eff. Lohn	
ab 21	0	0.00	ab 21	0	0.00	0	0.00	
ab 25	4123	4.91	ab 25	5301	6.31	6584	7.84	
ab 35	5891	7.01	ab 35	8247	9.82	9529	11.34	
ab 45	9142	10.63	ab 45	9751	11.33	11034	12.82	
ab 55	10970	12.75	ab 55	10970	12.75	12253	14.24	
Gewogene Summe	301'257		Gewogene Summe	342'695		393'991		
			Zunahme der Summe der Beiträge	41'438	13.75 %	92'734	30.78 %	

01.01.2021